

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) zu ändern.

2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf der Satzungsänderung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) in der Fassung vom 13.02.2023: **mit folgenden Änderungen in Anlage 2 der Satzung:**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fastpl.)
1.1	Ein- und Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung	2 Fastpl. je Wohnung
	Bis 50 m² Gesamtwohnfläche	0,5 Stpl. je Wohnung	2 Fastpl. je Wohnung
	Ab 50 m² Gesamtwohnfläche	1 Stpl. je Wohnung	2 Fastpl. je Wohnung
1.4	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 Fastpl. je 2 Betten
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 30 m ² N Büro nutzfläche	1 Fastpl. je 120 m ² N Büro nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume)	1 Stpl. je 30 m ² N Büro nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	4 2 Fastpl. je 30 m ² N Büro nutzfläche
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 40 5 Sitzplätze	1 Fastpl. je 40 5 Sitzplätze
8.1	Allgemeinbildende Schulen und vergleichbare Einrichtungen (z. B. Hort)	4 2 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 5 Schülerinnen oder Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Volkshochschulen	4 2 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	1 Fastpl. je 5 Schülerinnen oder Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen	4 2 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler

3. Der Entwurf der Änderung der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 13.02.2023 sowie die Begründung zum Entwurf sind nach § 85 Absatz 3 Satz 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.